

Bundesministerium des Inneren
Ulrike Nagorni
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Ansprechpartner: Martin Truckenbrodt
Vorstand
Telefon: 036766 84790
E-Mail: mt@henneberg-itzgrund-franken.eu

Datum: 20. Januar 2018

Ihr Zeichen: V I 2-20007/6#5

Unser Antrag auf ein Volksbegehren Wechsel des Altkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern

Sehr geehrte Frau Nagorni,

ich möchte Ihnen hiermit offiziell mitteilen, dass die Mitgliederversammlung unseres Vereins am 20. Januar 2018 beschlossen hat, die Aktivitäten für einen Antrag auf ein Volksbegehren für einen Wechsel des Altkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern zu beenden.

Uns bewegten vor allem zwei Gründe zu diesem Entschluss:

Zum einem haben wir keine finanziellen Mittel zur Beauftragung eines geeigneten juristischen Beistands. Wir gehen zwar davon aus, dass wir auf den Beschwerdeweg, auch ohne juristischen Beistand, noch eine Entscheidung Ihres Hauses über unseren Antrag hätten erreichen können. Spätestens jedoch dann, wenn wir gegen einen sehr wahrscheinlich negativ ausgefallenen Entscheid hätten vorgehen wollen, hätten wir juristischen Beistand benötigt. Wir haben den Eindruck, dass die Verweigerung einer Entscheidung seitens Ihres Hauses genau diese Klage zu verhindern versucht.

Zum anderen ist es nicht das Ziel unseres Vereins einen Wechsel des heutigen Südthüringen, dem fränkisch geprägten Teil des Freistaats Thüringen südlich des Rennsteigs, wovon der Altkreis Sonneberg nur etwa ein Sechstel ausmacht, in den Freistaat Bayern zu erreichen.

Wir haben das nun von uns beendete Verfahren gestartet, um Druck auf die Thüringer Landespolitik auszuüben, die letztendlich bereits seit dem Mauerbau vor allem die fränkische kulturelle Prägung aber auch die fränkische Geschichte unserer Region zwischen Bad Salzungen und Sonneberg weitestgehend ignoriert und tabuisiert und damit nicht zuletzt auch die eindeutigen Ergebnisse der Wissenschaft ignoriert. Diese Politik widerspricht der Thüringer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und international gültigem Recht. Auch stellt diese Politik der Selbst- und Außendarstellung des Freistaats Thüringen einen klaren Bruch des Staatsvertrags zur Gründung des Landes Thüringen im Jahr 1920 dar. Denn dieser Staatsvertrag verpflichtet auch heute noch das Land Thüringen dazu, die Eigenartigkeit unserer Region zu bewahren. Die Praxis nicht nur des DDR-Regimes seit dem Mauerbau sondern auch der seit 1990 betriebenen Thüringer Landespolitik sieht leider anders aus.

Wir erlauben uns eine abschließende Bemerkung zur rechtlichen Situation des Art. 29 GG Abs. 7 zu treffen:

Die in Ihrem letzten Schreiben vom 11. Dezember 2017 genannte Quelle bestätigt unsere Sichtweise. Zum einen ist auch gemäß der dort getroffenen Auslegung, wenn man Art. 29 GG im Gesamten betrachtet, nicht klar und eindeutig geregelt, wie es zu einem Staatsvertrag oder zu einem Bundesgesetz kommt. Zum anderen zeigt diese Quelle auch, dass Art. 29 GG Abs. 7 nicht im Einklang zum GG im Allgemeinen zu stehen scheint (Demokratieprinzip).

Abschließend wollen wir noch Folgendes ganz allgemein zu Art. 29 GG anmerken:

Die in Ihrer Quelle mehrfach genannte Eigenstaatlichkeit (territoriale Integrität) der Länder steht aus unserer Sicht im klaren Widerspruch zum Art. 29 GG selbst. Wäre diese wirklich gegeben, bräuchte es zumindest die Möglichkeiten des Art. 29 GG zu „großen“ Neugliederungen doch nicht. Legt man die Europäischen Wirtschaftsräume der Metropolregionen Deutschlands über eine Karte der heutigen Bundesländer, so wird man sofort deutliche Abweichungen feststellen. Legt man die Karte der Metropolregionen hingegen über eine Karte der Dialektgruppen als Indikatoren der Kulturräume und der historisch gewachsenen Strukturen, so wird man eine deutlich größere Übereinstimmung feststellen. Nicht ganz so deutlich aber doch zumindest recht ähnlich zeigt sich dies auch, wenn man die Karte der Metropolregionen über eine Karte der ersten deutschen Bundesländer, der von 1500 bzw. 1512 bis 1806 existierenden Reichskreise, legt. Es zeigt sich so sehr deutlich, dass die heutigen Länder in sehr großem Umfang ganz offensichtlich nicht den Vorgaben nach Art. 29 GG (1) entsprechen. Lediglich das heutige Bundesland Baden-Württemberg wurde nach Vorgaben von Art. 29 GG bzw. Art. 118 GG geschaffen. Zudem entstand lediglich der Vorläufer des heutigen Bundeslandes Thüringen nach dem Ende der Monarchie zumindest demokratisch legitimiert, auch wenn die Entscheidungen der beteiligten Landtage, nicht wie heute durch Art. 29 GG gefordert, keine Volksabstimmungen waren. Alle anderen Bundesländer entstanden im Wesentlichen entweder nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Besatzungsmächte oder, im Falle von Bayern und Sachsen, durch kriegerische Auseinandersetzungen und andere mehr oder weniger von Besatzungsmächten und deren deutschen Verbündeten ausgelöste und unterstützte politische Entwicklungen im Laufe des 19. Jahrhunderts. Einzige Ausnahme ist der Stadtstaat Hamburg, der in seiner ursprünglichen Form bereits seit Anfang des 16. Jahrhunderts als deutsches Territorium unabhängig war.

Von einer Integrität der heutigen Länder kann zusammenfassend deshalb aus unserer Sicht absolut keine Rede sein.

Hinzu kommt, dass es, laut unserer Informationen, ursprünglich die Absicht der Verfasser des Grundgesetzes war, dass es recht bald nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland zu einer umfassenden Neugliederung Deutschlands kommt. Deshalb wurde Art. 29 GG geschaffen. Stattdessen haben wir heute in Deutschland sehr unterschiedlich große Bundesländer. Dies führt u.a. dazu, dass die Verwaltungskosten je Einwohner in den kleineren Bundesländern i.d.R. deutlich höher sind als in den mittelgroßen Ländern. In den sehr großen Bundesländern sind diese Kosten wiederum etwas höher, weil dort zur praktischen Verwaltbarkeit eine Mittlere Verwaltungsebene (Obere Landesplanungsbehörde) oder/und Regierungsbezirke bzw. Regierungspräsidien benötigt werden. Auch deshalb existieren für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen. Hier ist auch ein bzw. der Hauptgrund für die Notwendigkeit eines sehr umfangreichen Länderfinanzausgleiches zu sehen. Es ist festzustellen, dass es seit 1949 und insbesondere auch seit 1990 der Bundesgesetzgeber versäumt hat, Art. 29 GG umfassend und vollumfänglich anzuwenden, um in Deutschland für die Länder und deren Bevölkerung möglichst gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen. Auch dazu verpflichtet eigentlich das GG.

Mit freundlichen Grüßen